



An alle öffentlichen allgemeinbildenden und
berufsbildenden Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft
im Zuständigkeitsbereich des
Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung
Osnabrück

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Osnabrück

OS 21B

11.01.2022

Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Schuljahr 2021/2022 (Erl.d.MK v. 10.01.2022)

hier: Verfahrensdurchführung vor der Einschulung zum Schuljahr 2022/2023 sowie während des Schulbesuchs im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Schulbetrieb sowie möglichen Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus)

Bezug

- a) Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 02.07.2021 (Nds. GVBl. S. 506)
- b) ~~Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 01.08.2021 (SVBl. S. 399) - VORIS 22410 –~~
- c) Klassenbildung und Lehrkräftezuweisung an den allgemein bildenden Schulen vom 21.03.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem o. g. Erlass d. MK vom 10.01.2022 ergeben sich folgende Regelungen:

1. Verfahrensdurchführung vor der Einschulung zum Schuljahr 2022/2023

Aufgrund der anhaltenden Situation hinsichtlich der Ausbreitung von COVID-19 (Corona-Virus) werden für das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung für Kinder, die zum Schuljahr 2022/2023 eingeschult werden, folgende Regelungen getroffen.

1.1 Priorisierungen für die Förderschwerpunkte

- Für die Förderschwerpunkte Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung sollten Verfahren insbesondere dann durchgeführt werden, wenn die Einschulung an einer entsprechenden Förderschule von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird.
- Für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung sollten Verfahren insbesondere bei einer geplanten Einschulung an einer ~~anderen allgemein bildenden Schule als einer Förderschule~~ durchgeführt werden.

1.2 Ausgestaltung der Verfahrensschritte

- Die Fördergutachten sind in der Regel nach Aktenlage sowie unter Hinzuziehung von Informationen aus telefonisch geführten Anamnesegesprächen zu erstellen. Persönliche Kontakte sind zu vermeiden. Das Fördergutachten wird den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- In Einzelfällen sind weiterführende förderdiagnostische Maßnahmen, die einen persönlichen Kontakt erfordern und für die Feststellung unabdingbar sind, unmittelbar nach der Einschulung durchzuführen. Vorrang hat dann die Bearbeitung von Gutachten in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung von Schülerinnen und Schülern, die an einer Grundschule eingeschult worden sind.

1.3 Erfordernis der Feststellung

- Falls in Einzelfällen für eine Feststellung nicht genügend Informationen vorliegen, erfolgt eine Einschulung an der von den Erziehungsberechtigten gewünschten öffentlichen Schule auch ohne Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch das zuständige RLSB. Diese ist umgehend nachzuholen, damit hieraus resultierende zusätzliche Ressourcenzuweisungen gem. Nr. 5.10 des Bezugserrlasses zu c berücksichtigt werden können.
- Für die Einschulung an einer Schule in freier Trägerschaft ist eine Feststellung vor Schuljahresbeginn in allen Förderschwerpunkten erforderlich.

1.4 Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten

Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen und den entsprechenden Rundverfügungen der RLSB.

Im Falle einer vorübergehenden Schulschließung ist die Kommunikation durch einen telefonischen Austausch zu gestalten. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten eine Förderkommission verlangen. In diesem Fall erfolgt ein abschließendes telefonisches Gespräch, in dem die das Gutachten erstellenden Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten das Fördergutachten darstellen und mit ihnen die zukünftige Beschulung des Kindes erörtern. Ggf. werden neue Aspekte zum Verfahren berücksichtigt. Die Lehrkräfte fertigen ein Protokoll des Gesprächs an, das durch die zuständige Schulleitung zusammen mit dem Fördergutachten an das zuständige RLSB übermittelt wird.

2. Verfahrensdurchführung während des Schulbesuchs

Für Verfahren, die während des Schulbesuchs durchgeführt werden, sind die grundsätzlichen Regelungen der unter Nr. 1.2 dargestellten Ausgestaltung der Verfahrensschritte entsprechend insbesondere dann anzuwenden, wenn die Schule vorübergehend von einer Schulschließung betroffen ist.

Die unter Nr. 1.4 getroffenen Regelungen sind auch bei einer Verfahrensdurchführung während des Schulbesuchs anzuwenden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige schulfachliche Dezernentin bzw. Ihren schulfachlichen Dezernenten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)